

Update ÖPNV-Recht

Blockade einer Schiene durch verunfalltes Kfz führt zu Schadenersatzanspruch

BGH, Urteil vom 27.09.2022 – VI ZR 336/21

Die Klägerin betreibt als kommunales Nahverkehrsunternehmen öffentlichen Straßenbahnlinienverkehr. Bei vier Verkehrsunfällen wurden die Gleise der Klägerin blockiert. Gegen den Haftpflichtversicherer der an den Unfällen beteiligten Kraftfahrzeuge macht die Klägerin Kosten für Schienenersatzverkehr, Dispatchereinsätze und für die Halterermittlung geltend. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil des Landgerichts aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Entgegen der Auffassung des Landgerichtes liege eine Sachbeschädigung im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG vor. Der Schadensbegriff des § 7 Abs. 1 StVG entspreche dem des § 823 Abs. 1 BGB, sodass die Verletzung des Eigentums bzw. die Beschädigung einer Sache nicht nur durch eine Beeinträchtigung der Sachsubstanz eintreten kann, sondern auch durch eine sonstige die Eigentümerbefugnisse treffende tatsächliche Einwirkung auf die Sache, die deren Benutzung objektiv verhindert. Wird die Verwendungsfähigkeit einer Sache vorübergehend praktisch aufgehoben, bedarf es für die Annahme einer Eigentumsverletzung bzw. einer Sachbeschädigung grundsätzlich nicht zusätzlich der Überschreitung einer zeitlich definierten Erheblichkeitsschwelle. Die erforderliche Intensität der Nutzungsbeeinträchtigung folgt bereits aus dem Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Dieser liegt im Streitfall in der Blockade einer Schiene durch ein verunfalltes Kraftfahrzeug, die dazu führt, dass das Gleis deshalb an der blockierten Stelle nicht befahren werden kann. Allein der Umstand, dass sich derartige Unfälle häufiger ereignen, ändert nichts daran, dass sich im Wegfall der Nutzbarkeit der Schiene im konkreten Einzelfall das vom jeweiligen Schädiger gesetzte besondere Risiko und nicht ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht, das dem Geschädigten zuzurechnen wäre und das er hinzunehmen hätte. Es ergebe sich auch kein Wertungswiderspruch dadurch, dass einem Bahnunternehmen, das auf fremder Schiene fährt und einem Busunternehmen, dessen Bus infolge unfallbedingter Staus an der Weiterfahrt gehindert ist, die Geltendmachung des Anspruchs versagt bleibe, da es im Streitfall nicht um Ansprüche wegen Verletzung des Eigentums an Fahrzeugen, sondern des Eigentums an der blockierten Fahrbahn geht.

Bedeutung für die Praxis

Die Blockade einer Schiene durch ein verunfalltes Kraftfahrzeug, die dazu führt, dass das Gleis deshalb an der blockierten Stelle nicht (mehr) befahren werden kann, stellt in Bezug auf die blockierte Schiene eine Sachbeschädigung bzw. Eigentumsverletzung dar. Der BGH sieht daher grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch bei der Blockade von Gleisen durch Verkehrsunfälle als gegeben an. Ob der Zurechnungszusammenhang für jede geltend gemachte Schadensposition gegeben ist, ist noch nicht hinreichend geklärt, da das Landgericht hierzu keine Feststellungen getroffen hat.